



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 32](#)
Veröffentlichungsdatum: 26.11.2009
Seite: 633

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung

75

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung

Vom 26. November 2009

Auf Grund des § 7 Absatz 1, 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz vom 4. November 2008 ([GV. NRW. S. 686](#)) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2007 ([GV. NRW. 2008 S. 15](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Überwachung hinsichtlich der in der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), festgesetzten Anforderungen sowie die Erteilung von Ausnahmen

und Befreiungen im Einzelfall nach §§ 24 und 25 EnEV und die Zuständigkeit gemäß §§ 12 Absatz 6, 16 Absatz 1, 26a Absatz 2 und 26b Absatz 3 EnEV werden den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird ersetzt durch: „§ 67 Absatz 4 und § 68 Absatz 3 BauO NRW gelten entsprechend“.

bb) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „dem in Anlage 6 oder 7 EnEV aufgeführten Muster“ ersetzt durch: „den in den Anlagen 6, 7 und 8 EnEV aufgeführten Mustern“.

cc) Satz 5 wird ergänzt durch: „ , mit Ausnahme der Fälle gemäß Satz 2.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nach Abschluss der Arbeiten der Errichtung, des Ersatzes, der Erweiterung oder der Umrüstung von Anlagen nach Abschnitt 4 EnEV hat das Fachunternehmen eine Unternehmererklärung im Sinne des § 26a Absatz 1 EnEV in der Form des als Anlage 2 zu dieser Verordnung bekannt gemachten Musters abzugeben.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fachunternehmererklärung“ durch das Wort „Unternehmererklärung“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird „Satz 2“ gestrichen.

e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Maßnahmen nach §§ 8, 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 und nach § 10 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 5 EnEV hat sich die Bauherrin oder der Bauherr von dem ausführenden Fachunternehmen eine Unternehmererklärung im Sinne des § 26a Absatz 1 EnEV in der Form des als Anlage 3 zu dieser Verordnung bekannt gemachten Musters aushändigen zu lassen. Die Unternehmererklärung ist auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.“

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 4 (alt) wird § 3 (neu) und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Ausnahmen und Befreiungen“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

5. § 5 (alt) wird § 4 (neu) und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe: „§ 1 Abs.1 S.1, § 2 Abs.1 Sätze 1, 4, 5, 6 und 8, Abs.2, Abs.4, Abs.5 Satz 2 und Abs.6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

6. § 6 (alt) wird § 5 (neu) und wie folgt geändert:

a) Das Wort „fahrlässig“ wird durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 2 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 26a Absatz 2 Satz 3 EnEV die Nachweise, Unternehmerklärungen und Bescheinigungen auf Verlangen nicht vorlegt.“

7. Es werden ersetzt:

a) in § 2 Absatz 5 Satz 1 und § 3 Absatz 2 (neu) wird das Wort „Erklärung“ durch das Wort „Unternehmererklärung“ ersetzt.

b) in § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 5 (neu) wird das Wort „Erklärungen“ durch das Wort „Unternehmererklärungen“ ersetzt.

8. Die **Anlagen 1 bis 3** werden neu gefasst und nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.: <http://sgv.im.nrw.de>) veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

GV. NRW. 2009 S. 633

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)

Anlage 3 (Anlage3)

[URL zur Anlage \[Anlage3\]](#)